

Hausordnung Sportvereinszentrum:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportvereinszentrum des **Sportvereins Mergelstetten 1879 e.V.** und gilt für das gesamte Sportvereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen sowie für alle weiteren Vereinsliegenschaften.

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Sportvereinszentrum vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
3. einen störungsfreien Ablauf des Trainings- und Veranstaltungsbetriebes zu gewährleisten.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit der Mitgliedschaft, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportvereinszentrum, die Regelungen dieser Hausordnung als verbindlich an.

§ 3 Widmung

Das Sportvereinszentrum dient vornehmlich der Ausübung von Sportvereinsangeboten zu denen im Belegungsplan ausgewiesenen Trainings- sowie zu den Wettkampfzeiten. Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Vorstand auch andere Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der **Sportverein Mergelstetten 1879 e.V.**, vertreten durch seinen Vorstand und durch autorisierte Vereinsvertreter (= Funktionsträger und Trainer) sowie ggf. die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten bei öffentlichen Veranstaltungen aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

1. Das Sportvereinszentrum dient ausschließlich der Ausübung sportlicher Aktivitäten der Mitglieder des Vereins zu den ausgewiesenen Trainings- und Wettkampfzeiten.
2. Sportliche Aktivitäten sind grundsätzlich nur in Anwesenheit von verantwortlichen Trainern und Übungsleitern gestattet.
3. Anderen Vereinen oder Trainingsgruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes die Nutzung der Sportanlagen gestattet.
4. Der Aufenthalt im Sportvereinszentrum ist zu trainings- und veranstaltungsfreien Zeiten nicht gestattet, ebenso wie die unbefugte private Nutzung des Sportgeländes.

5. Auf dem ganzen Sportvereinsgelände ist auf eine angemessene Sprache zu achten.

6. An Veranstaltungstagen dürfen sich nur Personen auf dem Sportvereinsgelände aufhalten, die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportgeländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes des Vereins oder gegebenenfalls der Security/Polizei vorzuweisen.

§ 6 Eingangskontrolle an Veranstaltungstagen

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportvereinszentrums verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können wird der Zutritt zum Sportvereinszentrum nicht gewährt. Ebenso wird Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, der Zutritt verwehrt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

3. Der Sportverein Mergelstetten steht für eine weltoffene, tolerante Sportkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen jegliche Diskriminierung Dritter aus. Daher können Personen, die in ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem gesamten Gelände des Sportvereinszentrums

1. Innerhalb des Geländes der Sportvereinszentrums hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

3. An Veranstaltungstagen haben die Besucher den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

§ 8 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

Gegenstände, mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Sportvereinszentrum gestört oder gefährdet werden könnte sind verboten, wie z.B.: Stöcke, Stangen, Glasflaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art und pyrotechnische Artikel, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können. Darüber hinaus gilt dies an Veranstaltungstagen auch für große Transparente. Bei Veranstaltungen sind die Ordner und die Sicherheitsorgane berechtigt, beim Eintritt in das Veranstaltungsgelände, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

2. Folgende Verhaltensweisen sind nicht gestattet:

a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens an Veranstaltungen (siehe §6 Absatz 3)

b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

c) Zutritt und Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

An Wettkampf und Veranstaltungstagen gilt zudem:

d) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Umkleiden, die Funktionsräume),

e) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

f) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

g) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik etc. abzubrennen oder abzuschießen.

h) ohne Erlaubnis des Sportvereins Mergelstetten 1879 e.V. Sachgegenstände oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportvereinszentrums außerhalb des ausgewiesenen Trainingsbetriebes ist untersagt und erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Schäden, verursacht durch sich unbefugt auf dem Sportgelände aufgehaltenen Personen, werden verfolgt und zur Anzeige gebracht. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.

4. Unfälle oder Schäden innerhalb des vereinsportlichen Betriebes sind unverzüglich dem Sportverein Mergelstetten 1879 e.V. über die Geschäftsstelle zu melden.

§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 8 begehen, wird ein Hausverbot für das Sportgelände ausgesprochen.

2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich bei dem zuständigen Sportverband gemeldet und in schwerwiegenden Fällen bei der zuständigen Polizei-Dienststelle zur Anzeige gebracht.

3. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch die vorliegende Hausordnung nicht geregelt sind, sind die Sicherheitsrichtlinien des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Deutschen Fußball-Bundes und die Handlungsempfehlung des Württembergischen Fußballverbandes sowie die Betriebsstätten-Verordnung der Stadt Heidenheim analog anzuwenden.

Der Vorstand

Stand: 16. Januar 2024